

100

Son GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-
 gern und Westphalen, ꝛ.
 Chur - Fürst ꝛ. ꝛ.



iebe Getreue. Wir haben Uns zwar bey fortwährender Theurung des Getreides bereits veranlaßet gesehen, das unterm 2^{ten} Ian. a. c. ins Land ergangene Verboth der Ausfuhr aller Arten Getreides an solche Orte, von welchen, derer allda vorhandenen Verbothe halber, dergleichen in Unsere Lande nicht gebracht werden können, bis zu Ende des jetzigen Monats Junij, sub dato den 30. Mart. a. c. zu prolongiren, auch wegen des verspürten Mißbrauchs der Ausfuhr an diejenigen auswärtigen Orte, wo solche gegen Unsere Lande nicht unterjaget worden, selbige in gewisse Schranken zu setzen, nicht minder wegen schleunig einzuwendender Specificationen von denen im Lande annoch vorhandenen Getreide - Vorräthen, und Anermahnung dererjenigen, so dergleichen besitzen, zu deren Verkauf um billigmäßige Preise an die hiesigen Landes - Einwohner, unterm 29^{ten} ejusdem mensis das Nöthige anzuordnen;

Nachdem

Nachdem aber die Uns neuerlich zugekommene Anzeigen von der in Unseren Landen überhand genommenen Theuerung, auch zum Theil sich geäußerten Mangel, dann ferner von der nicht allerdings vortheilhaft erscheinenden Aussicht auf die diesjährige Erndte, dergestalt beschaffen sind, daß, wenn auch der erwanige Ertrag derer in Unseren Landen noch befindlichen Vorräthe und deren Verhältniß gegen das Bedürfniß bis nach der Erndte, und auf den Fall, da solche unzureichend ausfielen, genau nicht zu überschlagen, noch die hierzu erforderliche zuverlässige Nachrichten dermalen, Kürze der Zeit halber, anzuschaffen streben, gleichwohl bey einer so hochwichtigen Sache, etwas nicht ins ungewisse zu stellen, noch Unsere ohnehin durch die dormalige Theuerung bereits hart gedrückte Unterthanen, aus der in diesem Fall billig zurückstehenden Rücksicht auf Fremde, der Gefahr eines allgemeinen Mangels auszusetzen sind:

Als mögen Wir bey dermaligen so dringenden Umständen mit einem allgemeinen Getreide-Ausfuhr-Verbothe hervorzugehen keinen längern Anstand nehmen, und wird demnach hierdurch alle Ausfuhr des Getreides, an Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Heydekorn und Wicken, ingleichen des Mehls und Brodtes, bey Strafe der Confiscation desselben, wie auch Pferde, Wagen, Schiff und Geschirres, oder des Werthes, wovon die Helfte dem Armuth, ein Viertel dem Angeber, und ein Viertel der Obrigkeit, bey welcher die Untersuchung und Bestrafung erfolgt, überlassen werden soll, aus Unseren gesammten Landen bis mit Ende Octobris dieses Jahres, gänzlich untersaget.

Und da Wir über Beobachtung dieses allgemeinen Verboths von Unseren, absonderlich auf denen Grenzen, angestellten Dienern und Officianten, ingleichen von der Miliz aller Art, so wie von denen Gerichts-Obrigkeiten,

keiten, auf das strengste gewachtet wissen wollen, und zu dem Ende an die Behörden das erforderliche verordnet haben: So ergeheth an sämtliche Vasallen, Beamte, Räte in Städten und alle andere Gerichts- und Unter-Obriheiten in hiesigen Landen, hiermit Unser ernstlicher Befehl, sich hiernach gehorsamst zu achten, und solchem zuwider, auf keinerley Weise etwas zu unternehmen, oder zu gestatten, vielmehr auf die genaue Befolgung mehrangeregten Verboths scharfe Obacht zu führen, und bey sich ereignenden Contraventionen, an Unsere Landes-Regierung, unverlängt gehorsamsten Bericht zu erstatten.

Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meinung. Datum Dresden, den 3. Junii 1771.

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



82 B 1703

(x 260 7589)

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August,

Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-
gern und Westphalen, ꝛ.

Chur = Fürst ꝛ. ꝛ.

liebe Getreue. Wir haben Uns zwar bey
fortwährender Theurung des Getreides
bereits veranlaßet gesehen, das unterm
2ten Ian. a. c. ins Land ergangene Ver-
suchsfuhre aller Arten Getreides an solche
Orten, derer allda vorhandenen Verbothe
gleich in Unsere Lande nicht gebracht
worden, bis zu Ende des jetzigen Monats
Marto den 30. Mart. a. c. zu prolongiren,
des verspürten Mißbrauchs der Ausfuhre an
solchen Orten, wo solche gegen Unsere
Verbot untersaget worden, selbige in gewisse
Orte zu setzen, nicht minder wegen schleunig ein-
zuwickelungen von denen im Lande annoch
verbleibende Getreide - Vorräthen, und Anermahnung
solcher, so dergleichen besitzen, zu deren Verkauf
solche Preise an die hiesigen Landes - Einwoh-
ner zu setzen, 29ten ejusdem mensis das Nöthige an-

Nachdem

